

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über
den Wirtschaftsplan für das Jahr 2018**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kommunalrechtsreformgesetzes 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2017 den Wirtschaftsplan 2018 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsichtsbehörde beim Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vorgelegt. Das Landesverwaltungsamt hat mit Verfügung vom 11. Januar 2018 folgende Entscheidung getroffen:

„Der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2018 kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 146 Abs. 2 KVG LSA vollzogen werden.“

Mit dem Wirtschaftsplan 2018 werden

im Erfolgsplan	
die Erträge auf insgesamt	4.330.700 €
die Aufwendungen auf insgesamt	2.566.700 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen auf insgesamt	6.020.300 €
die Ausgaben auf insgesamt	6.020.300 €

festgesetzt,

hiervon

für den Betrieb gewerblicher Art I (BGA I)	
im Erfolgsplan	
die Erträge auf insgesamt	197.600 €
die Aufwendungen auf insgesamt	280.000 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen auf insgesamt	4.417.700 €
die Ausgaben auf insgesamt	4.417.700 €

für den Betrieb gewerblicher Art II (BGA II)
im Erfolgsplan

die Erträge auf insgesamt	6.700 €
die Aufwendungen auf insgesamt	2.500 €

im Vermögensplan

die Einnahmen auf insgesamt	4.200 €
die Ausgaben auf insgesamt	4.200 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf 0 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 € festgesetzt.

Die Einnahmen gemäß § 14 der Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in der geltenden Fassung werden wie folgt festgesetzt:

für die Gemeinde Barleben	in Höhe von 2.867.800 €
für den Landkreis Börde	in Höhe von 229.400 €.

Umlagen gemäß § 15 der Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in der geltenden Fassung werden nicht festgesetzt.

Der gesamte Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 01. bis 15. Februar 2018 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ Steinfeldstraße 3, in 39179 Barleben zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barleben, den 18. Januar 2018


Bredthauer
Verbandsgeschäftsführer